

Stephan Albrech
Westerwaldstr. 38
50997 Köln

OTI Greentech AG
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Fax: 040-63785423

Köln, 06.07.2018

**Gläubigerversammlung betreffend die 8,5%-Wandelschuldverschreibung 2015/2018
(8,5%-Wandelanleihe 2015/2018) im Gesamtnennbetrag von EUR 1.900.000,00
ISIN DE000A161GJ8 / WKN A161GJ
Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 19. Juni 2018 laden Sie zu einer Gläubigerversammlung der vorbezeichneten Wandelschuldverschreibung am 19. Juli 2018 in Berlin ein.

Im Hinblick auf diese Wandelschuldverschreibung vertrete ich die Gläubigerrechte im Nennbetrag von insgesamt € 190.000. Insoweit verweise ich auf die beigefügten Nachweisdokumente. Damit vertrete ich mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibung (§ 13 Abs. 3 SchVG).

Namens und in Vollmacht der von mir vertretenen Schuldverschreibungsgläubiger stelle ich folgende Gegenanträge und ergänze ich die Tagesordnung wie folgt. Dementsprechend habe ich Sie aufzufordern, die nachfolgenden Ergänzungsverlangen unverzüglich gemäß § 13 Abs. 3 bzw. Abs. 4 SchVG zu veröffentlichen.

I. Gegenantrag zu TOP 1 – Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit

Ich schlage der Gläubigerversammlung vor zu beschließen:

- 1.1 Dem Vorschlag der Gesellschaft, die Laufzeit der Schuldverschreibungen um drei Jahre bis zum 30. Oktober 2021 zu verlängern, wird die Zustimmung versagt.
- 1.2 § 3 Absatz (1) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen bleibt unverändert.

II. Gegenantrag zu TOP 2 – Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes und der Zinszahlungstage

Ich schlage der Gläubigerversammlung vor zu beschließen:

- 2.1 Dem Vorschlag der Gesellschaft, den Zinssatz der Schuldverschreibungen rückwirkend ab dem 30. Oktober 2017 von 8,5% p.a. auf 4% p.a. herabzusetzen, wird die Zustimmung versagt.

Die am 30. April 2018 fälligen Zinsen werden gestundet und zusammen mit den Zinszahlungen am 30. Oktober 2018 ausgezahlt.

Soweit ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, wird dieser ermächtigt, die Stundung der Zinsansprüche bis zum 31. Dezember 2018 zu erklären.

- 2.2 § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird folgender Satz an dessen Ende beigefügt:

„Die Fälligkeit der am 30. April 2018 entstehenden Zinsansprüche wird bis zum 30. Oktober 2018 hinausgeschoben und die Ansprüche werden bis zu diesem Zeitpunkt gestundet.

Soweit ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, wird dieser ermächtigt, die Stundung der Zinsansprüche bis zum 31. Dezember 2018 zu erklären.“

III. Gegenantrag zu TOP 3 – Vorübergehender Verzicht auf Kündigungsrechte

Ich schlage der Gläubigerversammlung vor zu beschließen:

- 3.1 Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 30. Oktober 2018 (einschließlich) auf ihre Kündigungsrechte gemäß § 12 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.

Soweit ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, wird dieser ermächtigt, der Verzicht auf Kündigungsrechte bis zum 31. Dezember 2018 zu erklären.

- 3.2 Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen werden um einen neuen § 12a ergänzt, der Folgendes regelt und wie folgt lautet:

„§ 12a

Vorübergehender Verzicht auf Kündigungsrechte

Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 30. Oktober 2018 (einschließlich) auf etwaige Kündigungsrechte gemäß § 12 der Anleihebedingungen.

Soweit ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, wird dieser ermächtigt, der Verzicht auf Kündigungsrechte bis zum 31. Dezember 2018 zu erklären.“

IV. Ergänzungsverlangen TOP 4 – Wahl und Ausstattung eines gemeinsamen Vertreters

Ich schlage der Gläubigerversammlung vor zu beschließen:

- 4.1 Die Anleihegläubiger bestimmen gemäß § 16 Abs. 5 der Anleihebedingungen Herrn Rechtsanwalt Daniel Vos, geschäftsansässig MÜLLER SEIDEL VOS Rechts-

anwälte PartGmbH, Breite Straße 147 – 151, 50667 Köln, zum gemeinsamen Vertreter.

- 4.2 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, mit der Emittentin und deren Aktionären über die Besicherung der in der Schuldverschreibung verbrieften Ansprüche zu verhandeln. Die zur Besicherung der verbrieften Ansprüche dienenden Verträge und Erklärungen sind der Anleihegläubigerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.3 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und beauftragt, Auskunftsrechte der Emittentin gegenüber der Visionaire Invest AS betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführungsorgane der Rada Engineering & Consulting Bergen AS mit Zustimmung der bzw. für die Emittentin geltend zu machen. Unbeschadet des § 7 Abs. 5 SchVG räumt die Emittentin dem gemeinsamen Vertreter hierzu die Rechte eines Sonderprüfers nach § 142ff. AktG ein.
- 4.4 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, die Tätigkeit des Vorstands der Emittentin im Zusammenhang mit der Insolvenz der (mittelbaren) Beteiligung an der Rada Engineering & Consulting Bergen AS zu ermitteln und zu prüfen. Unbeschadet des § 7 Abs. 5 SchVG räumt die Emittentin dem gemeinsamen Vertreter hierzu die Rechte eines Sonderprüfers nach § 142ff. AktG ein.
- 4.5 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, mit der Emittentin über eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung zu verhandeln. Eine Beschlussfassung über eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung bleibt der Anleihegläubigerversammlung vorbehalten.
- 4.6 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, mit der Emittentin über eine Herabsetzung des Zinssatzes zu verhandeln. Eine Beschlussfassung über eine Herabsetzung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bleibt der Anleihegläubigerversammlung vorbehalten.
- 4.7 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, mit der Emittentin über einen vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte zu verhandeln. Eine Beschlussfassung über einen vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte der Schuldverschreibung bleibt der Anleihegläubigerversammlung vorbehalten; soweit der gemeinsame Vertreter nicht gesondert ermächtigt wurde, einem Zinsverzicht zuzustimmen.
- 4.8 Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, mit der Emittentin eine dessen Vergütung gemäß § 7 Abs. 6 SchVG konkretisierende Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

V. Ergänzungsverlangen TOP 5 – Sonderkündigungsrecht

Ich schlage der Gläubigerversammlung vor zu beschließen:

- 5.1 Die Schuldverschreibungsgläubiger erhalten ein Sonderkündigungsrecht, dass jeden Schuldverschreibungsgläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibungen mit

sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn der gemeinsame Vertreter das Scheitern

- der Verhandlungen über die Bestellung von Sicherheiten (Ziffer 4.2) oder
- der Ermächtigung zur Durchsetzung von Auskunftsrechte der bzw. für die Emittentin gegenüber der Visionaire Invest AS betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführungsorgane der Rada Engineering & Consulting Bergen AS unter Einräumung der Rechte eines Sonderprüfers nach § 142ff. AktG (Ziffer 4.3) oder
- der Ermittlung und Prüfung der Tätigkeit des Vorstands der Emittentin im Zusammenhang mit der Insolvenz der (mittelbaren) Beteiligung an der Rada Engineering & Consulting Bergen AS unter Einräumung der Rechte eines Sonderprüfers nach § 142ff. AktG (Ziffer 4.4) oder
- der Verhandlung über eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung (Ziffer 4.5) oder
- der Verhandlung über eine Herabsetzung des Zinssatzes (Ziffer 4.6) oder
- der Verhandlung über einen vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte (Ziffer 4.7) oder
- der Verhandlung über die Vergütung des gemeinsamen Vertreters (Ziffer 4.8)

auf dessen Internetpräsenz www.anleihevertreter.de oder im Bundesanzeiger anzeigt.

5.2 Die Anleihebedingungen werden um den neuen § 12 Abs. 1 (h) ergänzt, der wie folgt lautet:

"(h) wenn der gemeinsame Vertreter das Scheitern

- der Verhandlungen über die Bestellung von Sicherheiten oder
- der Ermächtigung zur Durchsetzung von Auskunftsrechte der Emittentin gegenüber der Visionaire Invest AS betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführungsorgane der Rada Engineering & Consulting Bergen AS unter Einräumung der Rechte eines Sonderprüfers nach § 142ff. AktG oder
- der Ermittlung und Prüfung der Tätigkeit des Vorstands der Emittentin im Zusammenhang mit der Insolvenz der (mittelbaren) Beteiligung an der Rada Engineering & Consulting Bergen AS unter Einräumung der Rechte eines Sonderprüfers nach § 142ff. AktG oder

- der Verhandlung über eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung oder
 - der Verhandlung über eine Herabsetzung des Zinssatzes oder
 - der Verhandlung über einen vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte oder
 - der Verhandlung über die Vergütung des gemeinsamen Vertreters
- auf dessen Internetpräsenz www.anleihevertreter.de oder im Bundesanzeiger anzeigt.“

Begründung

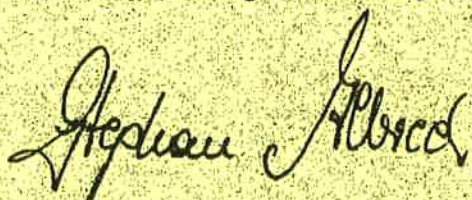
Die Beschlussvorschläge der Gesellschaft sind darauf gerichtet, durch eine Verlängerung der Laufzeit, eine erhebliche Zinsreduzierung und einen vorübergehenden Kündigungsverzicht erheblich in die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger einzugreifen. Warum diese Eingriffe in Gläubigerrechte vorgeschlagen werden oder sogar eine unternehmerische Notwendigkeit hierzu bestehen soll, wird von der Gesellschaft nicht mitgeteilt.

Erfahrungsgemäß müssen die Antragsteller davon ausgehen, dass die Gesellschaft aktuell nicht im Stande ist bzw. sein wird, die Rechte und Ansprüche der Schuldverschreibung bedingungsgemäß zu bedienen. Soweit eine Notwendigkeit hierzu besteht, sind die Antragsteller aber durchaus bereit, an der finanziellen Sanierung der Gesellschaft mitzuwirken.

Eine solche Mitwirkung setzt aber voraus, dass die Rechte und Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger insbesondere gegenüber den Eigenkapitalgebern der Gesellschaft angemessen – d.h. bevorzugt – berücksichtigt werden. Dies sicherzustellen ist Zweck der hier unterbreiteten Beschlussvorschläge. Durch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters, der über die erforderliche Erfahrungen verfügt, wird eine konzentrierte Verhandlungsführung sichergestellt. Die Besicherung der verbrieften Ansprüche vermindert das Risiko eines weiteren Abschmelzens der den Schuldverschreibungsgläubigern zur Verfügung stehenden Haftungsmasse. Ferner ermöglichen es die vorgesehen Ermittlungen des gemeinsamen Vertreters, den bereits eingetretenen Verlust von Haftungsmasse im Kontext der Insolvenz der Rada Engineering & Consulting Bergen AS nachzuvollziehen. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls sach- und interessengerechte Eingriffe in Gläubigerrechte transparent verhandelt und dann der Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der vorläufige Kündigungsausschluss und die Möglichkeit des gemeinsamen Vertreters, die Stundung von Zinsen und den Kündigungsausschluss zu verlängern, geben allen Beteiligten auch zeitlich den erforderlichen Spielraum.

Ich bitte die Veröffentlichung meiner Gegenanträge und Ergänzungsverlangen zeitnah zu vollziehen und nachzuweisen.

Im Falle von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.



6/7.2018